

Wir haben die Pflicht, die zuständigen Partei- und Staatsorgane darüber zu informieren und unter Nutzung unserer spezifischen Möglichkeiten dazu beizutragen, daß die richtigen Leute an der richtigen Stelle eingesetzt werden, daß durch deren Fehlverhalten verursachte Mißstände überwunden werden.

Wenn im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren eindeutig bewiesen wird, daß es sich bei den Beschuldigten nicht um Feinde oder sonstige Straftäter, sondern um solche Personen handelt - wie ich sie gerade anschaulich charakterisiert habe -, dann ist das jeweilige Ermittlungsverfahren einzustellen. Das heißt aber nicht, damit die Verursachung von Schäden ungesühnt zu lassen. Wenn keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen werden kann, aber durch die betreffenden Personen konkreter Schaden verursacht, grob fahrlässig und diszipliniwidrig gehandelt wurde, sind unter allseitiger Ausnutzung der Möglichkeiten des sozialistischen Rechts, der operativen, staatlichen und gesellschaftlichen Mittel, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um diese Personen anderweitig zur Verantwortung zu ziehen.

Das beinhaltet auch die Begründung materieller Verantwortlichkeit bzw. die Auflage zur Wiedergutmachung des Schadens entsprechend arbeitsrechtlicher bzw. dienstrechtlicher Bestimmungen. Vor allem geht es aber darum, solche Veränderungen herbeizuführen, die uns vor weiteren Schäden bewahren.